

# CORONA-UPDATE

30.04.2021

Steuern

Wirtschaft

Finanzen

Recht



Flügel

Priller & Partner

Steuerberatungsgesellschaft mbB

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

Neuigkeiten Kurzar-  
beit

### **Neuigkeiten und Informationen zur Kurzarbeit ab 01.04.2021**

Zum 01.04.2021 waren zunächst einige Änderungen zum Thema Kurzarbeit geplant. Diese Änderungen in Richtung der „Vor-Corona-Zeit“ sollen aber teilweise kurzfristig auf einen späteren Zeitpunkt (01.07.21) verschoben werden, wie unsere Lohnabteilung in dieser Woche durch die Arbeitsagentur vorab erfuhr.

#### **Aus der Mail der Arbeitsagentur ergibt sich Folgendes:**

- Die bis zum 31. Dezember 2021 befristeten Zugangserleichterungen für das Kurzarbeitergeld, nach denen statt mindestens einem Drittel nur mindestens zehn Prozent der Beschäftigten von einem Entgeltausfall betroffen sein müssen und auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Gewährung des Kurzarbeitergeldes verzichtet wird, werden auch für die Betriebe ermöglicht, die bis zum 30. Juni 2021 (bislang 31. März 2021) Kurzarbeit eingeführt haben.
- Die bis 31.12.2021 befristete Möglichkeit zum Zugang zur Kurzarbeit für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter gilt derzeit für Betriebe, die bis zum 31.03.2021 Kurzarbeit eingeführt haben. Durch die Änderung kann bei Einführung der Kurzarbeit bis 30.06.2021 für Leiharbeiterinnen und Leiharbeiter Kurzarbeitergeld nach dem SGB III gezahlt werden.

#### **Im Klartext bedeutet das:**

- Wer spätestens im Juni 2021 mit der Kurzarbeit neu beginnt, profitiert von erleichterten Zugangsvoraussetzungen. Wie schon seit Beginn der Corona-Krise, ist es für die Erfüllung der Mindestvoraussetzungen ausreichend, wenn 10 v.H. der Belegschaft von einem Entgeltausfall von über 10 v.H. erleiden. Die Rückkehr zum Drittel (verschärfte Bedingungen vor Corona) ist auf den 01.07.21 verschoben.
- Zeitarbeitsfirmen, die spätestens im Juni 2021 mit der Kurzarbeit starten, sind ebenfalls grundsätzlich zum Kurzarbeitergeld-Bezug berechtigt.

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p><b>Ändern wird sich jedoch Folgendes:</b></p> <p>Unternehmen, die im April 2021 mit der Kurzarbeit beginnen (z.B. nach einer mindestens dreimonatigen Unterbrechung), profitieren nicht mehr von der Erhöhung der Leistungssätze auf 70/77 oder 80/87 Prozent.</p> <p>Wenn Sie Fragen zur Anmeldung oder zur Antragstellung der Kurzarbeit haben, sprechen Sie unser Team der Lohnabteilung gerne an. Wir helfen Ihnen durch die Krise.</p>
<p>Änderungsanträge Überbrückungshilfe III</p>	<p><b>Zugang zur erweiterten Überbrückungshilfe III seit 28. April auch per Änderungsantrag</b></p> <p>Die Corona-Pandemie stellt Gesellschaft und Wirtschaft weiterhin vor immense Herausforderungen. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und das Bundesministerium der Finanzen (BMF) haben deshalb die Überbrückungshilfen erneut erweitert.</p> <p>Dabei haben sich für die Überbrückungshilfe III folgende Neuerungen ergeben:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Höhere Zuschüsse: <ul style="list-style-type: none"> <li>○ Eigenkapitalzuschuss für Unternehmen, die seit November 2020 in mindestens drei Monaten einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 Prozent erlitten haben.</li> <li>○ Bei einem Umsatzeinbruch von mehr als 70 Prozent: Erstattung von 100 Prozent der Fixkosten</li> </ul> </li> <li>• Erweiterung der Antragsberechtigung: kirchliche Unternehmen und Start-ups, die bis zum 31. Oktober 2020 gegründet wurden, sind jetzt antragsberechtigt.</li> <li>• Alternative Vergleichszeiträume: Antragstellern wird in begründeten Fällen bei außergewöhnlichen betrieblichen Umständen die Möglichkeit eingeräumt, alternative Vergleichszeiträume im Jahr 2019 zur Ermittlung des Umsatzrückgangs zu wählen.</li> <li>• Weitere Zusatzregelungen für besonders betroffene Branchen:</li> </ul>

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<ul style="list-style-type: none"> <li>○ Reise-, Veranstaltungs- und Kulturwirtschaft: Anschubhilfe in Höhe von 20 Prozent der Lohnsumme, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen wäre, max. 2 Mio. Euro,</li> <li>○ Kultur- und Veranstaltungsbranche: Erstattung von Ausfall- und Vorbereitungskosten rückwirkend bis zu 12 Monate vor Beginn des geplanten Veranstaltungsdatums (bisher ab März 2020) zwischen März und Dezember 2020,</li> <li>○ Sonderabschreibungsmöglichkeiten für mehr Waren (bisher nur Winterware und verderbliche Ware) für Hersteller, Großhändler und professionelle Verwender (bisher nur stationärer Einzelhandel)</li> </ul> <p>Bisher war unklar, wie mit Anträgen umzugehen ist, die vor Einführung dieser Erweiterungen gestellt wurden.</p> <p><b>Seit dem 28. April können hier Änderungsanträge gestellt werden, welche die Erweiterungen berücksichtigen. Sprechen Sie uns gerne an.</b></p>
<p>Warnung vor Betrugsversuchen</p>	<p><b>Warnung vor Betrugsversuchen im Zusammenhang mit Corona-Hilfen</b></p> <p>Das Bundeswirtschaftsministerium und das Bundesfinanzministerium warnen auf ihrer Homepage erneut vor Phishing-Mails und Telefonbetrug im Zusammenhang mit den Corona-Hilfsmaßnahmen. Erneut kursieren demnach E-Mails mit einem falschen Antragsformular für eine Corona „Überbrückungshilfe Teil 3“ der Bundesregierung für Unternehmen. Öffnen Sie diese E-Mails nicht! Nutzen Sie ausschließlich die Antragsformulare dieser Seite:</p> <p><a href="https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html">https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Home/home.html</a></p> <p>Darüber hinaus gibt es auch Betrugsversuche über telefonischen Kontakt. Ein Sprachcomputer meldet sich telefonisch bei Ihnen und gibt sich als Finanzverwaltung aus. Um über Corona-Hilfen informiert zu werden, soll eine Nummer eingegeben werden. Gehen Sie nicht auf solche Anrufe ein, sondern beenden Sie das Gespräch unverzüglich.</p> <p><a href="https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/ueberbrueckungshilfe-iii.html">https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Redaktion/DE/Artikel/ueberbrueckungshilfe-iii.html</a></p>
<p>Überbrückungshilfe III Ausgaben Hygienemaßnahmen</p>	<p><b>Ausgaben für Hygienemaßnahmen in der Überbrückungshilfe III</b></p> <p>Der FAQ-Katalog zur Überbrückungshilfe III wurde unter Punkt 2.4 erneut geändert und um einen Punkt 16. „Ausgaben für Hygienemaßnahmen“ ergänzt.</p>

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Bisher waren diese unter Punkt 7. mit Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung und Reinigung zusammengefasst. Falls diese Kosten bei bestehenden Anträgen dort erfasst wurden, <b>ist kein Änderungsantrag erforderlich</b>. Eine Korrektur erfolgt mit der Schlussabrechnung.</p> <p>Es werden folgende beispielhafte Maßnahmen aufgeführt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Anschaffung mobiler Luftreiniger bspw. durch Hepafilter oder UVC-Licht und die Nachrüstung bereits bestehender stationärer Luftreiniger durch Hepafilter oder UVC-Licht,</li> <li>• Maßnahmen zur temporären Verlagerung des Geschäftsbetriebs in Außenbereiche</li> <li>• Förderfähige Hygienemaßnahmen umfassen u. a. Einmalartikel zur Umsetzung von Hygienemaßnahmen wie Schnelltests, Desinfektionsmitteln und Schutzmasken</li> <li>• Schulung von Mitarbeiter/innen zu Hygienemaßnahmen</li> <li>• Besucher-/Kundenzählgeräte</li> </ul> <p>Zur Berücksichtigung der besonderen Corona-Situation sind Hygienemaßnahmen einschließlich investiver Maßnahmen entgegen der sonst gültigen Vorgaben auch förderfähig, wenn sie nach dem 1. Januar 2021 begründet sind.</p> <p>Förderfähige Hygienemaßnahmen umfassen <b>nicht variable Kosten</b> für Anschaffungen, die nicht ausschließlich Hygienemaßnahmen dienen, z. B. Anmietung zusätzlicher Fahrzeuge bei Reiseunternehmen.</p> <p><a href="https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html">https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de/UBH/Navigation/DE/Dokumente/FAQ/Ueberbrueckungshilfe-III/ueberbrueckungshilfe-III.html</a></p>
<p>Förderung Digitalisierung bei der Überbrückungshilfe III</p>	<p><b>Technische zertifizierte Sicherheitseinrichtung (TSE) bei Registrierkassen</b></p> <p>Zum 31.03.2021 ist die Übergangsregelung für die Einführung der „technischen zertifizierten Sicherheitseinrichtung (TSE)“ ausgelaufen. Da jedoch viele Hersteller aufgrund der Corona-Pandemie bisher noch keine Einrichtung vornehmen konnten bzw. den Zertifizierungsprozess selbst noch nicht abgeschlossen hatten, mussten viele Unternehmen im letzten Monat einen Fristverlängerungsantrag (§ 148 AO) beim örtlich zuständigen Finanzamt stellen. Hierüber haben wir bereits in unseren Corona-Updates berichtet.</p>

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Inzwischen kommen die ersten Rückmeldungen des Finanzamtes, in welchen zur tatsächlichen Gewährung der Fristverlängerung bis zum 30.09.2021 noch folgende Unterlagen angefordert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbindlich abgeschlossene Kauf-, Miet- oder Leasingverträge für die TSE, die vom Antragsteller für den Einsatz im Kassensystem vorgesehen ist</li> <li>• Vorlage eines Rollout-Plans zur vollständigen Implementierung in das elektronische Aufzeichnungssystem, welcher spätestens am 30.09.2021 abgeschlossen ist</li> <li>• Mitteilung der BSI-Zertifizierungs-ID</li> </ul> <p>Insofern Sie dieses Thema also bisher zurückgestellt haben, zögern Sie bitte nicht und bestellen bei Ihrem Anbieter Ihre TSE.</p> <p>Der Zeitpunkt hierfür ist gerade günstig, da die Ausgaben aktuell gefördert werden können:</p> <p>Förderfähig sind bei der <b>Überbrückungshilfe III</b> neben betrieblichen Fixkosten unter anderem auch bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 EUR pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten sowie Investitionen in Digitalisierung einmalig bis zu 20.000 Euro (Tz. 2.4 der FAQs Nr. 14.).</p> <p>Zu den Beispielen für förderfähige Digitalisierungsmaßnahmen zählt auch die Anschaffung von Registrierkassen, einschließlich Kassensoftware (z. B. TSE-Lösungen).</p> <p>Bei Fragen hierzu sprechen Sie uns jederzeit gerne an.</p>
Private Pflegevorsorge	<p><b>Private Pflegevorsorge - Beitragsstundung wegen Corona-Pandemie</b></p> <p>Zur Überwindung von Zahlungseingpässen durch die Corona-Pandemie haben 24 Krankenversicherer ihren Versicherten angeboten, die Beiträge zu reduzieren oder zu stunden. Das teilt die Bundesregierung in ihrer Antwort (BT-Drucks. 19/28555) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke (BT-Drucks. 19/28199) mit. Die Antwort enthält eine Übersicht über die Versicherungsunternehmen sowie detaillierte Daten zu Abschlüssen und Kündigungen von privaten Pflegeversicherungen.</p> <p><a href="https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/285/1928555.pdf">https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/285/1928555.pdf</a></p>

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

	<p>Laut Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) haben 24 Krankenversicherer, die Pfl egetagegeld- oder Pflegekostenversicherungen in ihrem Bestand führen, ihren Versicherungsnehmern zusätzlich zur Stundung noch andere bzw. darüber hinaus gehende Möglichkeiten angeboten, die Beiträge zumindest in der Krankheitskostenvollversicherung temporär zu reduzieren oder zu stunden.</p>
<p>KöMoG und ATAD im Bundestag</p>	<p><b>Erhebliche Gesetzesänderungen neben Corona geplant: KöMoG und ATAD im Bundestag</b></p> <p>Der Bundestag hat am 22.4.2021 in 1. Lesung den Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Modernisierung der Anti-Steuervermeidungsrichtlinie (ATAD-Umsetzungsgesetz, BT Drucks. 19/28652) beraten. Ebenfalls haben sich die Abgeordneten mit einem Gesetzentwurf der Regierung zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts (BT Drucks. 19/28656) befasst. Beide Vorlagen wurden anschließend in den federführenden Finanzausschuss überwiesen.</p> <p>Ebenfalls an den Ausschuss überwiesen wurden zwei Anträge der FDP mit den Titeln „Gestärkt aus der Krise hervorgehen – Gewerbesteuer reformieren“ (BT Drucks. 19/28770) und „Thesaurierungsbegünstigung modernisieren“ (BT Drucks. 19/28766).</p> <p><b>ATAD-Umsetzungsgesetz – ATADUmsG:</b></p> <p>Mit diesem Gesetzentwurf werden der Artikel 5 (Entstrickungs- und Wegzugsbesteuerung) sowie die Artikel 9 und 9b (Hybride Gestaltungen) der ATAD umgesetzt sowie die Hinzurechnungsbesteuerung (Artikel 7 und 8 ATAD) reformiert und zeitgemäß und rechtssicher ausgestaltet.</p> <p><a href="https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/286/1928652.pdf">https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/286/1928652.pdf</a></p> <p><b>Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Körperschaftsteuerrechts</b></p> <p>Mit den Maßnahmen dieses Gesetzesentwurfs sollen die steuerlichen Rahmenbedingungen insbesondere für mittelständische Personengesellschaften und Familienunternehmen deutlich verbessert und das Unternehmenssteuerrecht weiter internationalisiert werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einführung einer Option zur Körperschaftsteuer für Personenhandels- gesellschaften und Partnerschaftsgesellschaften (§ 1a KStG)</li> </ul>

## CORONA-UPDATE FÜR UNSERE MANDANTEN

- Globalisierung der für die Umwandlung von Körperschaften maßgeblichen Teile des Umwandlungssteuergesetzes (§ 1 UmwStG, § 12 Absatz 2 und 3 KStG)
- Ersatz der Ausgleichsposten bei organschaftlichen Mehr- und Minderabführungen (§§ 14 und 27 KStG) durch die sog. Einlagelösung
- Streichung des Abzugsverbots für Gewinnminderungen aus Währungskursschwankungen im Zusammenhang mit Gesellschafterdarlehen (§ 8b Absatz 3 KStG).

Sobald hierzu nähere Details bekannt sind, prüfen wir für Sie gerne die individuelle Vorteilhaftigkeit.

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/286/1928656.pdf>

### **Gestärkt aus der Krise hervorgehen – Gewerbesteuer reformieren**

Der krisenbedingte Einbruch des Gewerbesteueraufkommens durch Corona ist für viele Gemeinden finanziell kaum darstellbar. Viele wichtige Infrastrukturprojekte in den Gemeinden können nicht durchgeführt werden. Nach Ansicht der Antragsteller hat sich die Gewerbesteuer überlebt und sollte daher langfristig durch einen kommunalen Zuschlag mit eigenem Hebesatzrecht auf die Körperschaftsteuer und auf die zuvor abgesenkte Einkommensteuer und gegebenenfalls einem höheren Anteil der Kommunen an der Umsatzsteuer ersetzt werden.

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/287/1928770.pdf>

### **Thesaurierungsbegünstigung modernisieren**

Derzeit unterliegen die Gewinne von Personengesellschaften einer nominalen Unternehmenssteuerbelastung von bis zu 48% (vgl. OECD.Stat, Statutory corporate income tax rate, 2020; VCI und BDI, Die Steuerbelastung der Unternehmen in Deutschland, 2020). Soweit Gewinne für Investitionen im Unternehmen einbehalten werden, verringert sich die Besteuerung dieser thesaurierten Gewinne nach § 34a Abs. 1 Satz 1 EStG auf einen Satz von 28,25%. Insgesamt ist die Thesaurierungsbegünstigung in ihrer aktuellen Ausgestaltung sehr komplex und mit hohem bürokratischem Aufwand verbunden, die eine Anwendung besonders für kleine und mittlere Unternehmen nicht attraktiv macht. Dem wollen die Antragsteller entgegenreten.

<https://dip21.bundestag.de/dip21/btd/19/287/1928766.pdf>